

Diplom-Betriebswirt

Hans-Jürgen Reibold

Vereidigter Buchprüfer

Steuerberater

Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Günther Guthier

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Oliver Eberle

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Alexander Kilian

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Andreas Guthier

Steuerberater

Michael Unrath

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Holger Walter

Steuerberater

Fachberater für Internationales Steuerrecht



Sprechen Sie uns an.

Wir beraten Sie gerne.

Reibold, Guthier & Partner GbR

Weiherhausstrasse 8b

64646 Heppenheim

Telefon: 06252/9909-0

Fax: 06252/9909-50

Email: zentrale@reibold-guthier.de

www.reibold-guthier.de

Kanzleistandort Weinheim :

Thaddenstr. 14a

69469 Weinheim

Telefon: 06201/3797176

Fax: 06201/3797199

Steuerberater
Vereidigte Buchprüfer

Informationen zur STEUERLICHEN BE- RÜCKSICHTIGUNG VON FAHRZEUGEN

erteilt Ihnen Michael Unrath
Steuerberater



Steuerliche Berücksichtigung eines Autos

Immer wieder stellt sich die Frage bei Unternehmern, ob ein anzuschaffendes Auto im Betriebs- oder im Privatvermögen angeschafft werden soll.

Fahrzeuge im Betriebsvermögen:

Eine zwingende Zuordnung des Autos zum Betriebsvermögen ist vorzunehmen, wenn das Fahrzeug mindestens 50% betrieblich genutzt wird.

Bei einer betrieblichen Nutzung zwischen 10% und 50% besteht ein Wahlrecht. Das Auto kann entweder dem Privat- oder dem Betriebsvermögen zugeordnet werden.

Bei Zuordnung zum Betriebsvermögen können alle für das Kfz anfallenden Kosten als Betriebsausgabe (Abschreibungen,

Versicherungen, Steuer, Reparaturen, Benzin) geltend gemacht werden.

Jedoch muss gleichzeitig die Privatnutzung des Autos der Besteuerung unterworfen werden. Der private Nutzungsanteil kann durch die **Fahrtenbuchmethode** ermittelt werden. Bei Fahrzeugen, die zu mindestens 50% betrieblich genutzt werden, kann aus Vereinfachungsgründen der private Nutzungsanteil auch pauschal mit der so genannten **1%-Methode** ermittelt werden. Um die 50%-ige betriebliche Nutzung nachzuweisen, muss für 3 Monate ein Fahrtenbuch geführt werden.

Hier wird monatlich 1% des Bruttolistenpreises für die Privatnutzung angesetzt.

Bei einer unternehmerischen Nutzung > 10% darf das Fahrzeug gleichzeitig dem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen zugeordnet werden. Dem Unternehmer steht die Vorsteuer aus der Anschaffung und den Kfz-Kosten, soweit ordnungsgemäße Rechnungen i.S. § 14 UStG vorliegen, zu. Gleichzeitig ist eine Wertabgabe für die Privatnutzung der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Fahrzeuge im Privatvermögen:

Für ein Kfz im Privatvermögen muss kein Privatanteil angesetzt werden. Die Kosten können wie folgt geltend gemacht werden:

- Pauschalsatz von 0,30 € je nachgewiesenen betrieblich gefahrenem Kilometer.
- Individueller Kilometersatz: Division der tatsächlichen Kosten p.a. durch die Gesamtfahrleistung p.a. (der Nachweis erfolgt durch Aufzeichnung aller betrieblichen Fahrten).

Die Vorsteuer aus der Anschaffung des Autos und den laufenden Kfz-Kosten kann nicht geltend gemacht werden.

Ein beim Verkauf des Autos eventuell anfallender Veräußerungsgewinn bleibt in der Regel im Privatvermögen außer Ansatz, ein Verlust hingegen kann auch nicht steuerlich genutzt werden.

Ob das Fahrzeug im Einzelfall dem Betriebs- oder dem Privatvermögen zugeordnet werden soll, sollte vor Anschaffung mit Ihrem Steuerberater geklärt werden.

Wir sind Ihnen gerne behilflich.